

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nº 21.

Marienwerder, den 24. Mai

1899.

Inhalt: Seite 193/196. Tarif für Erhebung d. Schiffahrts- pp. Abgaben auf d. Wasserstr. zwischen Weichsel u. Warthe. — Seite 197/198. Tarif für Erhebung d. Hafenabgaben in Brahemünde. — Seite 199. Werthbriefe nach Ceylon. Standesamtsbez. Gr. Schönbrück. Standesamtsbez. Siemkau. Deichhauptmann der Culmer Amtsniederung. Polizeiverordnung betreffend Errichtung, Verlegung oder Veränderung gewerblicher Anlagen nebst Ausführ.-Anweisung. — Seite 200. Hauptvoranschlag für 1899/1900 d. Verwaltung d. Provinzial.-Verb. v. Westpreußen. Jahresrechnungen des Provinzial.-Verbandes von Westpreußen. — Seite 201/202. Verloosung von Rentenbriefen. — Seite 203. Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe. Personal-Chronik. Erledigte Schulstellen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

I) **T a r i f**

für die

Erhebung der Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf den Wasserstraßen zwischen Weichsel und Warthe im Regierungsbezirk Bromberg.

§ 1.

Es ist zu zahlen:

I. von Schiffen

bei der jedesmaligen Befahrung

A. der kanalisierten Brahe zwischen der Hafenschleuse Brahemünde und der zweiten Schleuse des Bromberger Kanals:

1. mit Ladungen der Güterklasse I . . . 4 Pf.
2. mit Ladungen der Güterklasse II . . . 2 Pf.
für jede Tonne Tragfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der durchfahrenen Schleusen,
3. mit Schleppdampfern ohne Anhang . 1 Ml.
ohne Rücksicht auf die Tragfähigkeit und die Zahl der durchfahrenen Schleusen.

Ausnahme.

Von Schiffen, welche auf der Fahrt von und nach der oberen Brahe lediglich die Bromberger Stadtschleuse benutzen, ist nur der vierte Theil dieser Abgaben zu entrichten.

B. des Bromberger Kanals und der kanalisierten unteren Neze zwischen der zweiten und zwölften Schleuse:

1. mit Ladungen der Güterklasse I . . . 1,7 Pf.
2. mit Ladungen der Güterklasse II . . . 0,85 Pf.
für jede Tonne Tragfähigkeit und jede durchfahrene Schleuse,
3. mit Schleppdampfern ohne Anhang . 45 Pf.
ohne Rücksicht auf Tragfähigkeit und jede durchfahrene Schleuse.

C. der regulirten Neze zwischen der zwölften Schleuse und dem vierten Stau:

1. mit Ladungen der Güterklasse I . . . 8 Pf.

Ausgegeben in Marienwerder am 25. Mai 1899.

2. mit Ladungen der Güterklasse II . . . 4 Pf.
für jede Tonne Tragfähigkeit und jede der beiden Theilstrecken zwischen der zwölften Schleuse und dem ersten Stau, sowie zwischen dem ersten und vierten Stau,
3. mit Schleppdampfern ohne Anhang . 7 Ml.
ohne Rücksicht auf Tragfähigkeit für jede dieser Theilstrecken;

II. von Flößen

und zwar von je 10 qm Flößholz, einschließlich des Flottwerks und Wafferraums, bei der jedesmaligen Befahrung

A. der kanalisierten Brahe zwischen der Hafenschleuse Brahemünde und der zweiten Schleuse des Bromberger Kanals:

1. für Rundholz 40 Pf.
2. für vierkantig beschlagene Hölzer und Balken 45 Pf.
ohne Rücksicht auf die Zahl der durchfahrenen Schleusen.

Ausnahme.

Von Flößen, welche aus der Oberbrahe kommend, nur die Bromberger Stadtschleuse durchfahren, ist statt dieser Sätze nur

1. für Rundholz 8 Pf.
2. für vierkantig beschlagene Hölzer und Balken 9 Pf.

zu entrichten.

B. des Bromberger Kanals und der kanalisierten unteren Neze zwischen der zweiten und zwölften Schleuse:

1. für Rundholz 5,4 Pf.
2. für vierkantig beschlagene Hölzer und Balken 5,6 Pf.
für jede durchfahrene Schleuse.

C. der regulirten unteren Neze zwischen der zwölften Schleuse und dem vierten Stau:

1. für Rundholz 30 Pf.
2. für vierkantig beschlagene Hölzer und Balken 34 Pf.

für jede der beiden Theilstrecken zwischen der zwölften Schleuse und dem ersten Stau, sowie zwischen dem ersten und vierten Stau.

Für Flöze in doppeltem und einfachem Verband (in doppelter und mehrfacher Lage) ist ein Zuschlag von einem Dritttheil zu den vorstehend festgesetzten Abgaben zu entrichten.

§ 2.

Der Güterklasse I gehören diejenigen Güter an, welche nicht der Klasse II zugewiesen sind.

Zur Güterklasse II werden gerechnet:

A sche,
Abfälle und Pressrückstände von Kartoffeln und Rüben,
Bausteine,
Betonsteine,
Borke,
Brennholz,
Braunkohlen und Braunkohlengrus,
Buhnenpfähle,
Cement,
Cementwaaren: Steine, Platten, Fliesen, Krippen, Tröge, Brunnen-, Goffen- und Spülsteine, Rinnen, Röhren und hohl gearbeitete Steine zu Durchlässen,
Chamottesteine,
Dachschieferplatten,
Dachsteine,
Drainröhren,
Dünger und Rohmaterialien zur Kunstdüngerherstellung,
Eisen: Roh- und Bruchteilen,
Eisenschlacken,
Erde,
Erze,
Faschinen,
Feldsteine,
Formsand,
Formsteine,
Futtermittel aller Art, einschließlich Kleie, aber ausschließlich Mais und Getreide,
Gerberlohe,
Glasbrocken,
Granitsteine,
Grubenhölzer, einschließlich Schwarten,
Guano,
Gyps,
Heu,
Holzkohlen,
Kalk und Kalksteine, sowie Kalksteingrus,
Kartoffeln,
Kies,
Kokes und Kokesasche,
Korbmacherruthen,
Kreide,
Kugelsteine,
Lehm,
Lohe und Lohfkuchen,

Lumpen und Lumpenabfälle,
Mauersteine,
Melasse,
Mühlsteine,
Delfkuchenmehl,
Papierabfälle und Rohstoffe der Papierherstellung,
Pflasterpfähle,
Pflastersteine,
Porzellanerde,
Presskohlen,
Rohr,
Rüben und Rübenschäkel,
Salze: Chlornatrium, rohe Kali- und Abraumsalze (natürliche Bergwerkszeugnisse), Kali- und Magnesiasalzfabrikate, GlauberSalz,
Sand,
Sägemehl und Sägespähne,
Salpeter,
Scherben von Thonwaaren und Glas,
Schiefer,
Schilf,
Schlacken,
Schlackenwolle,
Schlampen,
Schlemmkreide,
Schlic,
Schüttsteine,
Schwefel,
Seegras,
Soda,
Steinkohlen und Steinkohlenasche,
Steinplatten,
Steinschotter,
Stroh,
Thomasmehl,
Thon und Thonerde,
Torf und Torsfreu,
Träf,
Verpackungen: gebrauchte und leere, als Fässer, Kisten, Körbe, Säcke, Flaschen und dergl.,
Weidenruthen,
Ziegelbrocken, Ziegelgrus, Ziegelmehl und Ziegelsteine.

§ 3.

1. Für Mischladungen werden die Abgaben nach dem Satz der Güterklasse I berechnet. Sind jedoch Gütern der Klasse II solche der Klasse I im Gewichte von höchstens 10 Tonnen beigeladen, so kommt für die ganze Ladung nur der Satz der Klasse II zur Anwendung.

2. Flöztafeln, welche theils aus Rundholz, theils aus vierfältig beschlagenen Hölzern oder Balken zusammengesetzt sind, werden nach den für letztere geltenden Sätzen zu den Abgaben herangezogen.

§ 4.

Für jede Floßtafel, welche mit Gütern der Klasse I im Gewicht von mehr als 500 kg beladen ist, muß außer der in § 1 festgesetzten Abgabe eine Zuschlagsabgabe entrichtet werden, welche

- auf der kanalisierten Brahe,
 - auf dem Bromberger Kanal und der kanalisierten unteren Neße von der zweiten bis zur zwölften Schleuse und
 - auf jeder der beiden Theilstrecken der regulirten unteren Neße
- je eine Mark beträgt.

§ 5.

1. Schiffe mit nicht mehr als 500 kg Ladung sind abgabenfrei.

2. Die zu Fischtransporten benutzten Döbel werden als Schiffe im Sinne des § 1 behandelt; ihre Tragfähigkeit wird durch Schätzung des Erhebungsbamten ermittelt und die Abgabe gegebenenfalls nach den Sätzen der Klasse I erhoben.

§ 6.

Für solche Schleusungen, welche auf besonderen Wunsch von Schiff- oder Floßführern außerhalb der durch den Zeitpunkt des Eintreffens an der Schleuse gegebenen Reihenfolge oder außerhalb der seitgesetzten Betriebsstunden vorgenommen werden — insbesondere für nächtliche Schleusungen in solchen Zeiten, wo der allgemeine Nachtdienst nicht stattfindet — ist eine besondere Abgabe von 2 Mf. an jeder Schleuse neben der in § 1 festgesetzten zu zahlen.

§ 7.

1. Angefangene Erhebungseinheiten — Tonnen, 10 qm, Wasserstraßenheile und Theilstrecken im Sinne des § 1 — werden voll in Ansatz gebracht.

2. Die von der Weichsel in den Brahmünder Binnenhafen gelangten Flöße haben, wenn sie später durch die Brahmünder Schleuse nach der Weichsel zurückkehren, einmalig die in § 1 unter II A festgesetzte Abgabe zu zahlen.

3. Die Abgabebeträge werden auf volle 10 Pf. nach oben abgerundet.

§ 8.

Abgabenfrei sind:

- Fahrzeuge und Flöße, die dem Könige, dem Staate oder dem Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden,
- Schleppdampfer, welche Schiffe oder Flöße im Anhang haben,
- leere Schiffe.

Für Hilfeleistung beim Durchschleusen und für Vorhaltung von Tauwerk sind keine besonderen Abgaben neben den in diesem Tarif festgesetzten zu entrichten.

§ 9.

Dieser Tarif tritt am 15. Mai 1899 in Kraft. Gleichzeitig verlieren ihre Geltung der auf die Benutzung der Brahmünder Schleuse bezügliche Theil des Tarifs vom 28. April 1879 und der Tarif für

die Verkehrsabgaben auf dem Bromberger Kanal vom 29. Mai 1872 mit den Abänderungen und Ergänzungen vom 31. Dezember 1874, 17. Juli 1876 und 19. Juni 1885.

Berlin, den 10. April 1899.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
(gez.) Thiel.

Der Finanzminister.

J. V.: (gez.) Meinecke.

III b 2193 I M. d. ö. A.
I 2213 I. III 2546 I. Fin.-Min.

Ausführungsvorschriften

zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrts- und Flözerabgaben auf den Wasserstraßen zwischen Weichsel und Warthe im Regierungsbezirk Bromberg.

§ 1.

Die Abgaben sind an der ersten in der Fahrt Richtung liegenden Hebestelle für die von dem Schiff oder Flöß zurückzulegende Strecke — im Allgemeinen bis zur nächstfolgenden Hebestelle — zu entrichten; dabei sind nach § 7 Abs. 1 des Tarifs die Abgaben für die kanalisierte Brahe und für jede Theilstrecke der regulirten Netze voll zu bezahlen, sofern einer dieser Abschnitte des durchgehenden Wasserweges auch nur theilweise befahren ist, während auf dem Bromberger Kanal und der kanalisierten unteren Neße für die wirklich durchfahrenen Schleusen gezahlt werden muß.

§ 2.

Demgemäß ist zu zahlen:

- in Brahmünde an der Hafenschleuse die Braheschiffahrtsabgabe von den Schiffen und Flößen, die 1. von der Weichsel in die kanalisierte Brahe hineinfahren,
2. von Orten an der kanalisierten Brahe unterhalb der zweiten Schleuse des Bromberger Kanals nach der Weichsel gehen, einschließlich derjenigen Flöße, welche aus dem Brahmünder Hafen durch die dortige Schleuse nach der Weichsel zurückbefördert werden;
- an der zweiten Schleuse des Bromberger Kanals
 - die Braheschiffahrtsabgabe von Schiffen und Flößen, die 1. zwischen der oberen und unteren (kanalisierten) Brahe verkehren,
2. aus dem Bromberger Kanal kommend nach Orten an der Brahe gehen oder nach der Weichsel durchfahren,
3. von Orten an der Brahe absahrend nach dem Bromberger Kanal weitergehen,
 - die Kanalschiffahrtsabgabe von Schiffen und Flößen, die 1. von der Weichsel oder Brahe kommend in den Bromberger Kanal einfahren,

2. von Orten am Kanal zwischen der 2. und
10. Schleuse nach der Brahe oder Weichsel
gehen;

III. an der zehnten Schleuse des Bromberger Kanals
die Kanalschiffahrtsabgabe von Schiffen und
Flößen, die

1. von Orten am Kanal zwischen der zweiten und zehnten Schleuse westwärts fahren,
2. von Orten am Kanal und der kanalirten Neze zwischen der zehnten und zwölften Schleuse ihre Fahrt nach Osten nehmen;

IV. an der zwölften Schleuse der kanalirten Neze

- a) die Kanalschiffahrtsabgabe von den Schiffen und Flößen, die
 1. ihre Fahrt zwischen der zehnten und zwölften Schleuse beginnen und westwärts weitergehen,
 2. von Westen kommend ihre Fahrt durch die zwölfe Schleuse in östlicher Richtung fortsetzen,
- b) die Nezeschiffahrtsabgabe für die obere Theilstrecke der regulirten Neze von Schiffen und Flößen, die
 1. auf der Thalfahrt in diese Theilstrecke bei der zwölften Schleuse eintreten,
 2. auf einer oberhalb des ersten Staues begonnenen Bergfahrt die zwölfe Schleuse durchfahren;

V. am ersten Stau der regulirten Neze die Nezeschiffahrtsabgabe

- a) für die obere Theilstrecke
 1. von allen zu Berg durchgehenden, und
 2. von denjenigen zu Thal durchgehenden Schiffen und Flößen, deren Fahrt zwischen der zwölften Schleuse und dem ersten Stau begonnen hat,

- b) für die untere Theilstrecke
 1. von allen zu Thal durchgehenden und
 2. von denjenigen zu Berg durchgehenden Schiffen und Flößen, deren Fahrt oberhalb des vierten Staues begonnen hat;

VI. am vierten Stau der regulirten Neze für die untere Theilstrecke

1. von allen zu Berg durchgehenden und
2. von denjenigen zu Thal durchgehenden Schiffen und Flößen, deren Fahrt unterhalb des ersten Staues begonnen hat.

§ 3.

Bei Feststellung des Flächenraumes von Flößen wird die ganze Füllung jeder von einem Floß benutzten Schleuse gleich dem Flächenraum der Schleusenkammer, die halbe Füllung gleich der Hälfte, die Viertelfüllung gleich einem Viertel jenes Flächenraums gerechnet. Demgemäß ist z. B. eine vollständige Füllung der Schleuse in Brahemünde mit 928 qm, eine solche der zweiten Schleuse des Bromberger Kanals mit 270 qm in Ansatz zu bringen.

Auf der regulirten unteren Neze ist das Strom-

polizeilich vorgeschriebene Normalfloß von 80 m Länge und 4 m Breite als 320 qm enthaltend zu behandeln.

§ 4.

Die nach dem Tarife zu zahlenden Schiffahrts- und Flößereiabgaben können auf Antrag der Beteiligten durch den Regierungs-Präsidenten in Bromberg gestundet werden.

Der Antragsteller hat die vorgeschriebene Erklärung zu vollziehen und genügende Sicherheit mindestens für den Betrag der zweimonatlichen Stundungsumme zu bestellen.

§ 5.

Als Sicherheit werden angenommen:

- a) Die vom Deutschen Reiche oder einem Deutschen Bundesstaate ausgestellten oder gewährleisteten Schuldbeschreibungen, sowie die Stamm- und Stammprioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, zum vollen Kurswerth; andere bei der Deutschen Reichsbank beleihbare Werthpapiere, mit Ausnahme von Anerkennissen über Steuervergütungen, zu dem dort beleihbaren Theile des Kurswertes. Für den Kurswerth ist der Tageskurs der Börse zu Berlin maßgebend. Die Ergänzung der Sicherheit ist für den Fall vorbehalten, daß demnächst in Folge des Rückganges der Kurse der Kurswerth bzw. der entsprechende Bruchtheil desselben für den Betrag der Sicherheit nicht mehr Deckung bieten sollte.

Den Werthpapieren sind die Talons und Zinscheine beizufügen. Den Stundungsnnehmern können nach dem Ermessen des Regierungs-Präsidenten die Zinscheine für zwei Jahre belassen werden;

- b) ein an den Regierungspräsidenten bei Sicht zahlbarer gezogener und acceptirter, oder ein eigener avalirter Wechsel. Als Wechselnehmer ist der Regierungs-Präsident zu bezeichnen;

- c) ein Bürgschein eines dem Regierungs-Präsidenten genehmigen grösseren im Deutschen Reiche ansässigen Bankhauses.

Die Frage, ob ein als Sicherheit angebotener Wechsel für sicher zu erachten ist, wird von dem Regierungs-Präsidenten unter Erwägung der in Betracht kommenden Verhältnisse — insbesondere mit Rücksicht auf die Höhe der Stundungsumme und die Kreditwürdigkeit der Wechselverpflichteten — nach pflichtmässigem Ermessen entschieden.

§ 6.

Die Sicherungsbeträge sind bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse in Bromberg zu hinterlegen. Der Regierungs-Präsident behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne Angabe von Gründen an Stelle einer in Wechseln oder Bürgscheinen bestellten Sicherheit anderweite Sicherheit zu fordern.

§ 7.

Die zur Sicherheit übergebenen Werthpapiere

werden als Haftpfand bestellt. Der Regierungs-Präsident ist befugt, wenn der Stundungsnnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, zur Schadloshaltung der Staatskasse die Werthpapiere auf dem einfachsten Wege außergerichtlich zu veräußern und sich aus dem Erlöse in der Höhe der gestundeten Summe nebst Verzugszinsen bezahlt zu machen.

§ 8.

Die Stundungskonten werden jeden zweiten Monat abgeschlossen und festgestellt. Die Zahlung der gestundeten Beträge muß bis zum 10. und — wenn der 10. ein Sonn- oder Festtag ist — bis zum 9. des auf den Ablauf der Stundungsfrist folgenden Monats bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse in Bromberg erfolgen. Wird die Zahlung bis über den 10. des Monats verzögert, so ist der Stundungsnnehmer schuldig, von diesem Tage ab 5% Verzugszinsen bis zum Zahlungstage zu entrichten.

Zinsbeträge von weniger als 1 Mk. bleiben jedoch außer Ansatz, wenn die Zahlung innerhalb der nächsten 3 Kalendertage stattfindet.

§ 9.

Das Stundungsverhältniß kann beiderseits jederzeit ohne Angabe von Gründen aufgehoben werden. Der Regierungs-Präsident ist jedoch zur Herausgabe der Sicherheit erst dann verpflichtet, wenn durch seine nachgeordneten Dienststellen festgestellt ist, daß dem Stundungsnnehmer irgend welche Verbindlichkeiten aus dem Stundungsverhältnisse nicht mehr obliegen.

Die Stempfkosten fallen dem Stundungsnnehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Last.

§ 10.

Die in § 4 Abs. 2 erwähnte Erklärung hat folgenden Wortlaut:

(vorauszustellen der Inhalt der §§ 4 bis 9; sodann:)

Indem ich die vorstehenden Bedingungen, von welchen ich einen Abdruck empfangen habe, durch meine Unterschrift annenne, beantrage ich hiermit, vom ab mir eine zweimonatliche Stundung der Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf der Wasserstraße zwischen Weichsel und Warthe in Höhe von Mk. bei der Hebestelle — den Hebestellen — zu gewähren.

Als Sicherheit für diesen Betrag werde ich folgende Papiere bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Bromberg hinterlegen:

1.

2.

3.

. den . . . ten

§ 11.

Die gestundeten Abgabenbeträge sind in dem Heberegister, und zwar unter besonderer Spalte, sofort zu buchen, während gleichzeitig den Schiff- und Flößführern an Stelle der Quittung eine Stundungsbescheinigung zu ertheilen ist. Bei den gestundeten Beträgen ist Blatt und Nummer des von der Hebestelle geführten Kreditkontos anzugeben.

§ 12.

Im Kreditkonto hat jeder Schuldner sein Blatt. Alle einem Schuldner gestundeten Beträge sind auf dem für ihn bestimmten Blatt sofort nach der Stundung einzutragen.

§ 13.

Weitere Ausführungsbestimmungen, insbesondere über Formulare, Rechnungswesen, Kontroleinrichtungen u. s. w. werden durch den Regierungs-Präsidenten in Bromberg erlassen.

Berlin, den 10. April 1899.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
IIIb 2193. (gez.) Thiele.

2)

Tarif

für die

Erhebung der Hafenabgaben in Brahemünde.

§ 1.

Es ist zu zahlen von je 10 qm Flößholz einschließlich des Flottwerks und Wasserraums

I. bei einer Liegezeit bis zu 30 Tagen

a) für Rundholz	10 Pf.
b) für vierkantig bearbeitete Hölzer und Balken	11 Pf.
c) für Flöze in doppeltem und mehrfachem Verbande	13 Pf.

(in doppelter oder mehrfacher Lage),

II. bei längerer Liegezeit außerdem für je weitere 3 Tage

a) für Rundholz	1 Pf.
b) für vierkantig bearbeitete Hölzer und Balken	1,1 Pf.
c) für Flöze in doppeltem und mehrfachem Verbande	1,3 Pf.

(in doppelter oder mehrfacher Lage).

Von dem Flößholz, welches aus dem Hafen nach der Weichsel durch die Brahemünder Schleuse zurückkehrt, muß ferner die volle Abgabe, welche nach dem Tarif für die Erhebung der Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf den Wasserstraßen zwischen Weichsel und Warthe für die Befahrung der kanalisierten Brahe zu zahlen ist, einmalig entrichtet werden.

§ 2.

Für die Dauer der jährlichen Sperre des Bromberger Kanals werden die nach § 1 II zu zahlenden Liegegelder auf ein Drittheil ermäßigt, während die nach dem Schlusszage des § 1 zu zahlende Abgabe auch dann in vollem Betrage erhoben wird.

§ 3.

Bei Berechnung der Liegezeiten wird der Tag des Eintritts des ersten Flosses eines Transports in die Hafenanlagen und der Tag des Austritts des letzten Flosses eines Transportes aus den Hafenanlagen mitgerechnet.

§ 4.

Angefangene Erhebungseinheiten — Flächen von 10 qm, Beiträume von 30 und 3 Tagen — werden für voll gerechnet. Die Abgabenbeträge werden auf

volle 10 Pf. nach oben abgerundet. Flößtafeln, welche theils aus Rundholz, theils aus vierkantig bearbeiteten Hölzern oder Balken zusammengesetzt sind, werden nach den für letztere geltenden Sätzen zur Hafenabgabe herangezogen.

§ 5.

Abgabefrei sind Flöße, die dem Könige, dem preußischen Staate oder dem deutschen Reiche gehören.

§ 6.

Dieser Tarif tritt mit dem 15. Mai 1899 in Kraft; gleichzeitig verliert der auf die Benutzung des Hafens sich beziehende Theil des Tariffs vom 28. April 1879 nebst Nachtrag vom 1. Mai 1884 seine Geltung.

Berlin, den 10. April 1899.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
(gez.) Thiel.

Der Finanz-Minister.

J. B.: (gez.) Meinecke.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: (gez.) Hoeter.

IIIb 2193 I M. d. ö. A.

I 2213 I. III 2546 I F.-M.

A. 689 I M. f. H. 2c.

Ausführungsverordnungen zum Tarif für die Erhebung der Hafenabgaben in Brahemünde.

§ 1.

Bei Feststellung des Flächenraumes von Flößen wird jede Füllung der Brahemündner Schleuse gleich 928 qm, eine halbe Füllung gleich 464 qm, eine Viertelfüllung gleich 232 qm gerechnet.

Die Abgaben sind vor dem Einfahren (von der Weichsel her) in die Hafenschleuse, die im Schlusszage des § 1 des Tarifs erwähnte Abgabe ist vor der Rückschleusung nach der Weichsel zu entrichten.

§ 2.

Die nach dem Tarife zu zahlenden Hafenabgaben können auf Antrag der Beteiligten durch den Regierungs-Präsidenten in Bromberg gestundet werden.

Der Antragsteller hat die vorgeschriebene Erklärung zu vollziehen und genügende Sicherheit mindestens für den Betrag der zweimonatlichen Stundungssumme zu bestellen.

§ 3.

Als Sicherheit werden angenommen:

- die vom Deutschen Reiche oder einem Deutschen Bundesstaate ausgestellten oder gewährleisteten Schuldbeschreibungen, sowie die Stamm- und Stammprioritätsobligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist zum vollen Kurswerth; andere bei der Deutschen Reichsbank belehbare Wertpapiere, mit Ausnahme von Anerkenntnissen über Steuervergütungen, zu dem dort belehbaren Theile des Kurswertes. Für

den Kurswerth ist der Tageskurs der Börse zu Berlin maßgebend. Die Ergänzung der Sicherheit ist für den Fall vorbehalten, daß demnächst in Folge des Rückganges der Kurse der Kurswerth bzw. der entsprechende Bruchtheil desselben für den Betrag der Sicherheit nicht mehr Deckung bieten sollte.

Den Werthpapieren sind die Talons und Zinscheine beizufügen. Den Stundungsnachmern können nach dem Ermessen des Regierungs-Präsidenten die Zinscheine für zwei Jahre belassen werden;

- ein an den Regierungs-Präsidenten bei Sicht zahlbarer gezogener und acceptirter, oder ein eigener avalirter Wechsel. Als Wechselnehmer ist der Regierungs-Präsident zu bezeichnen;
- ein Bürgschein eines dem Regierungs-Präsidenten genehmigen größeren im Deutschen Reiche ansässigen Bankhauses.

Die Frage, ob ein als Sicherheit angebotener Wechsel für sicher zu erachten ist, wird von dem Regierungs-Präsidenten unter Erwägung der in Betracht kommenden Verhältnisse — insbesondere mit Rücksicht auf die Höhe der Stundungssumme und die Kreditwürdigkeit der Wechselverpflichteten — nach pflichtmäßigen Ermessen entschieden.

§ 4.

Die Sicherungsbeträge sind bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse in Bromberg zu hinterlegen. Der Regierungs-Präsident behält sich das Recht vor, jeder Zeit und ohne Angabe von Gründen an Stelle einer in Wechseln oder Bürgscheinen bestellten Sicherheit anderweitige Sicherheit zu fordern.

§ 5.

Die zur Sicherheit übergebenen Werthpapiere werden als Haftpfand bestellt. Der Regierungs-Präsident ist befugt, wenn der Stundungsnachmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, zur Schadloshaltung der Staatskasse die Werthpapiere auf dem einfachsten Wege außergerichtlich zu veräußern und sich aus dem Erlöse in der Höhe der gestundeten Summe nebst Verzugszinsen bezahlt zu machen.

§ 6.

Die Stundungskonten werden jeden zweiten Monat abgeschlossen und festgestellt. Die Zahlung der gestundeten Beträge muß bis zum 10. und — wenn der 10. ein Sonn- oder Festtag ist — bis zum 9. des auf den Ablauf der Stundungsfrist folgenden Monats bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse in Bromberg erfolgen. Wird die Zahlung bis über den 10. des Monats verzögert, so ist der Stundungsnachmer schuldig, von diesem Tage ab, 5 Prozent Verzugszinsen bis zum Zahlungstage zu entrichten.

Zinsbeträge von weniger als 1 Mark bleiben jedoch außer Ansatz, wenn die Zahlung innerhalb der nächsten 3 Kalendertage stattfindet.

§ 7.

Das Stundungsverhältnis kann beiderseits jeder-

zeit ohne Angabe von Gründen aufgehoben werden. Der Regierungs-Präsident ist jedoch zur Herausgabe der Sicherheit erst dann verpflichtet, wenn durch die Hafengeldhebestelle in Brahemünde festgestellt ist, daß dem Stundungsnnehmer irgend welche Verbindlichkeiten aus dem Stundungsverhältnisse nicht mehr obliegen.

Die Stempelkosten fallen dem Stundungsnnehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Last.

§ 8.

Die in § 2 Absatz 2 erwähnte Erklärung hat folgenden Wortlaut:

(vorauszustellen der Text der §§ 2 bis 7; so dann:)

Indem ich die vorstehenden Bedingungen, von welchen ich einen Abdruck empfangen habe, durch meine Unterschrift annehme beantrage ich hiermit, vom ab mir eine 2 monatliche Stundung der Hafenabgaben in Brahemünde in Höhe von Mark bei der dortigen Hebestelle zu gewähren.

Als Sicherheit für diesen Betrag werde ich folgende Papiere bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse in Bromberg hinterlegen:

1.

2.

3.

. den . . . ten

§ 9.

Die gestundeten Abgabenbeträge sind in dem Heberegister, und zwar unter besonderer Spalte, sofort zu buchen, während gleichzeitig den Schiffs- und Floßführern an Stelle der Quittung eine Stundungsbefreiung zu ertheilen ist. Bei den gestundeten Beträgen ist Blatt und Nummer des von der Hebestelle geführten Kreditkontos anzugeben.

§ 10.

Im Kreditkonto hat jeder Schuldner sein Blatt. Alle einem Schuldner gestundeten Beträge sind auf dem für ihn bestimmten Blatt sofort nach der Stundung einzutragen.

§ 11.

Weitere Ausführungsbestimmungen, insbesondere über Formulare, Rechnungswesen, Kontroleinrichtungen u. s. w. werden durch den Regierungs-Präsidenten in Bromberg erlassen.

Berlin, den 10. April 1899.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
(gez.) Thielen.

III b 2193.

§) Bekanntmachung.

Von jetzt ab sind im Verkehr mit Ceylon Werthbriefe zugelassen. Der Höchstbetrag der Werthangabe ist auf 2 400 Mark (= 3 000 Fr. = 120 Pf.) festgesetzt.

Berlin W., den 12. Mai 1899.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Podbielski.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ic.

Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Besitzers und Schöffen Max Hinz in Gr. Schönbrück zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gr. Schönbrück, Kreises Graudenz, an Stelle des Besitzers Menz in Gr. Schönbrück, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 12. Mai 1899.

Der Ober-Präsident.

Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Rechnungsführers Thomyischat in Kawenczyn zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Siemkau, Kreises Schweiz, an Stelle des Lehrers Kleist in Lubsee zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 13. Mai 1899.

Der Ober-Präsident.

6) Der bisherige Deichhauptmann Johann Fenski zu Kołozko ist zum Deichhauptmann der Culmer Amts-niederung auf die Dauer von 12 Jahren wiedergewählt worden und von mir als solcher bestätigt worden.

Marienwerder, den 14. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident.

7) Die in Nr. 24 Seite 216 des Amtsblattes von 1897 veröffentlichte Polizei-Verordnung vom 12. Juni 1897 betreffend die Errichtung, Verlegung oder Veränderung gewerblicher Anlagen wird hiermit nochmals unter Beifügung einer neuen Ausführungs-Anweisung zur genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Die den Herrn Landräthen und Polizei-Verwaltungen früher mitgetheilte Ausführungsanweisung wird aufgehoben.

Polizei-Verordnung

betreffend

die Errichtung, Verlegung oder Veränderung gewerblicher Anlagen.

(Nebst Ausführungs-Anweisung).

Um die Polizei-Behörden in den Stand zu setzen, auf Grund des § 120 a bis 120 d der Reichsgewerbeordnung auch für diejenigen gewerblichen Anlagen, welche nicht der besonderen Genehmigungspflicht des § 16 a. a. D. unterliegen, rechtzeitig die Verpflichtungen festzustellen, welche von den Gewerbeunternehmern bezüglich der Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräthschaften zu erfüllen sind, sowie die Einrichtungen zu bezeichnen, welche zur Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu treffen sind, verordne ich hierdurch gemäß § 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung S. 265) und auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 195 ff.) unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Regierungsbezirk Marienwerder was folgt:

§ 1. Wer, ohne einer besonderen Konzession nach § 16 der Reichsgewerbeordnung zu bebürfen, eine gewerbliche Anlage, in welcher mehr als 10 Arbeiter beschäftigt werden oder zu deren Betrieb durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Verwendung kommen, errichtet, in ein bereits vorhandenes Gebäude verlegt oder in einem solchen eröffnet, oder wer in einer solchen bereits vorhandenen Betriebsstätte wesentliche Veränderungen vornimmt, hat behufs Regelung des in der Anlage auszuübenden Gewerbebetriebes zuvor der Ortspolizeibehörde eine maßstäbliche Zeichnung und Beschreibung in doppelter Ausfertigung einzureichen, aus welcher ersichtlich sind:

- a. die Art und der Umfang des Gewerbebetriebes,
- b. die Lage der Gebäude zur Umgebung (Situation) und die Größe und Bestimmung der Arbeitsräume;
- c. die Beschaffenheit der festen und flüssigen Abfallprodukte, sowie die Art ihrer Beseitigung;
- d. die höchste Zahl der in jedem Raume zu beschäftigenden Arbeiter;
- e. die Zugänglichkeit, Licht- und Luftversorgung der einzelnen Räume;
- f. die Art der Maschinen und deren Aufstellung;
- g. die Beseitigung des beim Betriebe entstehenden Staubes und der dabei entwickelten Dünste und Gase;
- h. die Vorrichtungen zum Schutz der Arbeiter gegen die Gefahren, die in der Natur des Betriebes liegen, namentlich gegen diejenigen, die aus Fabrikbränden erwachsen können;
- i. die Art der Versorgung der Arbeiter mit Trinkwasser, ob und in welcher Weise für Speise-, Ankleide- und Waschräume Sorge zu tragen ist, sowie die Lage und Einrichtung der Aborten.

§ 2. Die gleiche Verpflichtung liegt auch denjenigen Gewerbetreibenden ob, welche zur Zeit weniger als 10 Arbeiter beschäftigen oder keine elementare Kraft verwenden, sobald sie ihren Betrieb bis zu dem im § 1 angegebenen Umfang zu erweitern unternehmen.

§ 3. Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Marienwerder, den 12. Juni 1897.

Der Regierungs-Präsident.

gez. von Horn.

Ausführungs-Anweisung.

Die Auffücht über die Ausführung der in § 120 a—e der Gewerbeordnung zum Schutz für Leben und Gesundheit der Arbeiter, sowie zur Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes unter denselben, enthaltenen Vorschriften ist nach § 139 b a. a. D. neben den ordentlichen Polizeibehörden den Gewerbe-Auffüchtsbeamten übertragen.

Die Gewerbe-Auffüchtsbeamten sind mithin berufen bei der Handhabung der vorstehenden Polizei-Verordnung, welche eine allseitige und gleichmäßige Durchführung der angezogenen Bestimmungen der Gewerbeordnung herbeiführen soll, mitzuwirken.

- Die Polizei-Behörden weise ich daher an:
1. die auf Grund der vorstehenden Polizei-Verordnung bei ihnen eingehenden Vorlagen zur Bauerlaubnis, Eröffnung, Verlegung, wie auch zu jeder Erweiterung (Nebenanlage) gewerblicher Anlagen unverzüglich vor weiterer Entscheidung dem zuständigen Gewerbe-Inspektor in einem Exemplar zur gutachtlischen Neuherierung einzusenden und sofern Bedenken bestehen, dem Gutachten des Gewerbe-Inspectors volle Folge zu geben, sietz vor Ertheilung der Bauerlaubnis meine Entscheidung einzuholen;
 2. die Bauerlaubnis, welche die endgültig zu fordern Bedingungen zu enthalten hat, in Abschrift dem Gewerbe-Inspektor unmittelbar nach ihrer Ertheilung zuzustellen;
 3. das Gutachten des Gewerbe-Inspectors mit dem Duplikat der Vorlagen zu den Akten zu nehmen;
 4. den Gewerbe-Inspektor von der erfolgten Inbetriebsetzung der betreffenden Anlage unverzüglich in Kenntniß zu setzen und
 5. in jede Bauerlaubnis dieser Art folgende Bedingung aufzunehmen: „Diese Bescheinigung zur Bauerlaubnis ist nach vollendeter Bauausführung auf Erfordern jeder Zeit während des Betriebes den zuständigen Polizei-Organen und Gewerbe-Auffüchtsbeamten vorzulegen.“

Marienwerder, den 18. Mai 1899.

Der Regierungs-Präsident.
Bekanntmachung.

Gemäß § 101 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875/22. März 1881 wird der anliegende, durch Beschuß des 22. Westpreußischen Provinzial-Landtages vom 16. März cr. in Einnahme und Aussage auf 8482000 Mark festgestellte Hauptvoranschlag der Verwaltung des Provinzial-Verbandes von Westpreußen für das Rechnungsjahr 1. April 1899/1900 hierdurch veröffentlicht.

Danzig, den 11. April 1899.

Der Landeshauptmann der Provinz Westpreußen.

In Vertretung.
Hinze.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 104 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875/22. März 1881 werden die beiliegenden Auszüge aus den durch Beschuß des 22. Westpreußischen Provinzial-Landtages vom 16. März 1899 entlasteten Jahres-Rechnungen des Provinzial-Verbandes von Westpreußen für das Rechnungsjahr 1. April 1897/98 und zwar aus:

1. den Rechnungen der Landeshauptklasse zu Danzig,
2. der Rechnung der Provinzial-Iren-Anstalt zu Schewz,

3. der Rechnung der Provinzial-Irren-Anstalt zu Neustadt,
 4. der Rechnung der Provinzial-Irren-Anstalt zu Conradstein,
 5. der Rechnung der Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Marienburg,
 6. der Rechnung der Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Schlochau,
 7. der Rechnung der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Danzig,
 8. der Rechnung der Provinzial-Besserungs- und Landarmen-Anstalt zu Könitz,
 9. der Rechnung über das Zwangs-Erziehungswesen und die Provinzial-Zwangs-Erziehungs-Anstalt zu Tempelburg,
 10. der Rechnung der Wilhelm-Augusta-Blinden-Anstalt zu Königsthal,
 11. der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für Kunst- und Wissenschaft,
 12. der Rechnung über den Westpreußischen Feuer-Sozietäts-Fonds,
 13. der Rechnung für die Provinzial-Wittwen- und Waisen-Kasse,
 14. der Rechnung der Westpreußischen Landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft
- hierdurch veröffentlicht.

Danzig, den 11. April 1899.

Der Landeshauptmann der Provinz Westpreußen.
In Vertretung.
Hinze.

10)

Bekanntmachung.

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 15. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen sind zum 1. Oktober 1899 nachfolgende Nummern gezogen worden:

I. 4 %. Rentenbriefe.

- 118 Stück Littr. A. zu 3000 Mf.
266. 361. 400. 678. 878. 1000. 1289. 1315.
1525. 1544. 1564. 1690. 1720. 1971. 2160. 2890.
2927. 3031. 3279. 3634. 3734. 3850. 3864. 4004.
4020. 4145. 4184. 4388. 4712. 4834. 4932. 5070.
5113. 5117. 5306. 5317. 5720. 5810. 5861. 6373.
6397. 6465. 6472. 6636. 6660. 6714. 6740. 6750.
7005. 7036. 7323. 7402. 7423. 7448. 7510. 7678.
7926. 8011. 8061. 8084. 8085. 8248. 8293. 8308.
8368. 8389. 8453. 8474. 8490. 8561. 8808. 8815.
8910. 9139. 9141. 9207. 9248. 9312. 9344. 9523.
9528. 9573. 9725. 9860. 9975. 10113. 10246.
10307. 10323. 10386. 10437. 10690. 10816.
10959. 10984. 11009. 11491. 11662. 11734.
11748. 11908. 11992. 12111. 12337. 12351.
12474. 12570. 12583. 12651. 12758. 12766.
12773. 12787. 12889. 12973. 13072. 13101.
- 13177.

37 Stück Littr. B. zu 1500 Mf.	155. 270. 331. 468. 579. 690. 699. 1090.
1170. 1408. 1578. 1710. 1762. 2043. 2156. 2198.	2204. 2601. 2627. 2809. 2821. 2857. 2964. 2992.
3184. 3217. 3334. 3423. 3479. 3510. 3579. 3622.	3631. 3774. 3830. 3913. 3988.
182 Stück Littr. C. zu 300 Mf.	173. 492. 826. 862. 943. 1327. 1359. 1415.
1746. 2017. 2534. 2601. 2787. 2930. 3002. 3005.	3060. 3147. 3314. 3326. 3568. 3650. 3742. 3754.
3786. 3819. 4010. 4136. 4258. 4300. 4337. 4405.	4423. 4715. 4830. 5541. 5650. 5721. 5895. 6073.
6142. 6272. 6325. 6584. 6699. 6720. 6896. 7027.	7254. 7537. 7716. 7816. 8001. 8161. 8239. 8357.
8468. 8525. 8608. 8679. 8805. 8957. 8982. 8987.	9105. 9212. 9321. 9335. 9403. 9516. 9755. 9775.
9822. 9838. 9954. 9989. 9999. 10026. 10035.	10242. 10347. 10535. 10541. 10571. 10584.
10591. 10593. 10730. 10744. 10790. 10865.	11036. 11066. 11192. 11237. 11423. 11600.
11625. 11651. 11673. 11702. 12122. 12269.	12414. 12468. 12657. 12756. 12858. 12976.
12990. 13058. 13113. 13122. 13134. 13155.	13239. 13288. 13440. 13571. 13592. 13615.
13661. 13692. 13762. 13771. 13822. 13827.	13873. 14080. 14239. 14244. 14382. 14389.
14579. 14587. 14606. 14767. 14854. 14905.	14929. 15002. 15055. 15125. 15183. 15413.
15474. 15497. 15578. 15905. 15919. 16037.	16276. 16444. 16533. 16537. 16621. 16972.
17049. 17199. 17451. 17613. 17965. 17970.	18042. 18112. 18135. 18562. 18625. 18760.
18905. 18920. 18985. 19332. 19499. 19545.	19549. 19593. 19679. 19704. 19803. 19884.
20228.	158 Stück Littr. D. zu 75 Mf.
	222. 566. 661. 1120. 1262. 1284. 1516.
	1620. 1681. 2119. 2127. 2662. 3006. 3196. 3259.
	3508. 3520. 3613. 3880. 4084. 4112. 4151. 4172.
	4441. 4492. 4603. 4952. 5003. 5150. 5188. 5291.
	5409. 5419. 5443. 5550. 5554. 5571. 5800. 5919.
	6272. 6355. 6364. 6366. 6402. 6443. 6789. 6805.
	7118. 7166. 7191. 7353. 7456. 7994. 8010. 8163.
	8482. 8538. 8672. 8706. 8876. 9034. 9077. 9235.
	9343. 9481. 9497. 9575. 9665. 9800. 9954. 10071.
	10213. 10271. 10355. 10384. 10850. 10920.
	10947. 11171. 11185. 11252. 11267. 11407.
	11498. 11527. 11642. 11674. 11729. 11744.
	11799. 11806. 11936. 12030. 12067. 12126.
	12169. 12241. 12242. 12247. 12262. 12305.
	12347. 12533. 12660. 12670. 12671. 12802.
	12820. 12852. 12951. 13361. 13367. 13543.
	13678. 13679. 13738. 13915. 13980. 13991.
	14303. 14392. 14451. 14465. 14486. 14718.
	14947. 14963. 14968. 15083. 15093. 15371.
	15419. 15443. 15450. 15482. 15555. 15590.
	15914. 16067. 16093. 16097. 16137. 16138.
	16169. 16202. 16341. 16391. 16411. 16710.

16730.	16743.	16764.	16797.	16825.	16843.	den 1. April 1892 Littr. C. Nr. 9144. 9694.
16976.	17009.	17172.				" 1. Oktober 1892 Littr. C. Nr. 7332. 10455.
		II. $3\frac{1}{2}\%$. Rentenbriefe.				" 1. April 1893 Littr. B. Nr. 1670. Littr. C. Nr. 18520. Littr. D. Nr. 12292.
17 Stück Littr. L. zu 3000 Mf. Nr. 142.		281. 493.	521. 570. 764.	1318. 1498. 1700.		13152.
		1927. 2365. 2418.	2596. 2785. 2955.	3023. 3619.		13152.
1 Stück Littr. M. zu 1500 Mf. Nr. 82.					" 1. Oktober 1893 Littr. C. Nr. 14732.	
8 Stück Littr. N. zu 300 Mf. Nr. 664.		704. 755.	771. 784. 1470.		" 1. April 1894 Littr. B. Nr. 3198. Littr. D. Nr. 14703.	
		1550. 1822.			" 1. Oktober 1894 Littr. B. Nr. 2716.	
9 Stück Littr. O. zu 75 Mf. Nr. 96.		132. 290.	324. 358. 749.		" 1. April 1895 Littr. C. Nr. 10051. 16122.	Littr. D. Nr. 3122. 5384.
		798. 1308. 1391.			" 1. Oktober 1895 Littr. C. Nr. 7129. 16929.	Littr. D. Nr. 7324. 7762.

Die ausgelosten Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe in kursfähigem Zustande und zwar zu I mit den dazu gehörigen Zinskoupons Serie VII Nr. 3—16 und Talons, zu II mit den dazu gehörigen Anweisungen vom 1. Oktober 1899 ab bei unserer Kasse hierselbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5 bezw. bei der Rentenbank-Kasse für die Provinz Brandenburg in Berlin an den Wochentagen von 9—12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbank-Kassen portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Übermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 800 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchen Antrage ist eine Quittung nach folgendem Muster:

..... Ab buchstäblich Mark für
d .. ausgelosten .. % Rentenbrief .. der Provinzen Ost- und Westpreußen Littr. Nr. aus der Königlichen Rentenbank-Kasse zu empfangen zu haben, bescheinigt.

(Ort, Datum, Name.)

beizufügen.

Vom 1. Oktober 1899 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Koupions bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachstehenden, bereits früher ausgelosten, seit zwei Jahren rückständigen und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

I. Zu 4 %.

den 1. April 1891 Littr. D. Nr. 7941.

" 1. Oktober 1891 Littr. B. Nr. 1658. Littr. D. Nr. 11590.

den 1. April 1892 Littr. C. Nr. 9144. 9694.	" 1. Oktober 1892 Littr. C. Nr. 7332. 10455.
" 1. April 1893 Littr. B. Nr. 1670. Littr. C. Nr. 18520. Littr. D. Nr. 12292.	13152.
	13152.
" 1. Oktober 1893 Littr. C. Nr. 14732.	
" 1. April 1894 Littr. B. Nr. 3198. Littr. D. Nr. 14703.	
" 1. Oktober 1894 Littr. B. Nr. 2716.	
" 1. April 1895 Littr. C. Nr. 10051. 16122.	Littr. D. Nr. 3122. 5384.
" 1. Oktober 1895 Littr. C. Nr. 7129. 16929.	Littr. D. Nr. 7324. 7762.
" 1. April 1896 Littr. B. Nr. 1513. Littr. C. Nr. 8031. 9609.	
" 1. Oktober 1896 Littr. A. Nr. 5370. Littr. C. Nr. 8547. 10510.	Littr. D. Nr. 4369. 5248.
" 1. April 1897 Littr. A. Nr. 5369. Littr. C. Nr. 3269. 14718.	13818.
" 1. Oktober 1897 Littr. A. Nr. 5309. 5929. 8205.	
" 1. April 1898 Littr. O. Nr. 100.	11591.
" 1. Oktober 1894 Littr. M. Nr. 55.	
" 1. April 1895 Littr. O. Nr. 402.	
" 1. April 1896 Littr. O. Nr. 418.	

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen eingelösten, nicht mehr fälligen Koupions zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung bei den genannten Kassen unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 a. a. D. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. zur Einlösung noch nicht präsentirten Rentenbriefe durch die von der Redaktion des Königlich Preußischen Staatsanzeigers in Berlin herausgegebene „Allgemeine Verlohnungstabellen“ im Mai und November jeden Jahres veröffentlicht werden. Das Stück dieser Tabelle ist bei der gedachten Redaktion für 25 Pf. käuflich.

Königsberg, den 16. Mai 1899.
Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

II)

Verhandelt
bei der Königlichen Direktion der Rentenbank für die
Provinzen Ost- und Westpreußen.

Königsberg, den 16. Mai 1899.

Nach Vorschrift der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und des § 42 der Geschäftsanweisung für die Königlichen Direktionen der Rentenbanken vom 12. Juli 1850 sollen heute bei Gelegenheit der Auslösung von Rentenbriefen die früher ausgeloosten und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Zinscheinen und den dazu gehörigen Anweisungen vernichtet werden.

Die zu vernichtenden Papiere sind in den aufgestellten, vorschriftsmäßig bescheinigten Verzeichnissen nachgewiesen und gelangen nach denselben zur Vernichtung:

Littr. A.	zu 3000 Mk.	136	Stück,
" B.	" 1500 "	51	"
" C.	" 300 "	252	"
" D.	" 75 "	240	"
	<u>in Summa</u>		
		679	Stück,
Littr. F.	zu 3000 Mk.	13	Stück,
" G.	" 1500 "	1	"
" H.	" 300 "	7	"
" J.	" 75 "	2	"
	<u>in Summa</u>		
		23	Stück,
Littr. L.	zu 3000 Mk.	10	Stück,
" N.	" 300 "	10	"
" O.	" 75 "	10	"
	<u>in Summa</u>		
		30	Stück

Rentenbriefe nebst Zinscheinen und Anweisungen.

Dieselben wurden in Gegenwart der von der Provinzialvertretung gewählten Deputirten:

1. des Herrn General-Landschaftsraths Negenborn-Neuhäuser,
2. " Herrn Gutsbesitzers Dulz-Fabiansfelde,
3. " Herrn Konsuls Mizlaff-Elbing,

4. des Herrn Rentners Schmidt-Langfuhr,
sowie des zugezogenen Rechtsanwalts und
Notars, Herrn Justizrat Ellendt von hier
durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten
durch Vollziehung dieser ihnen vorgelegten und von
ihnen genehmigten Verhandlung bescheinigt wird.
gez. Negenborn. Dulz. Schmidt. Mizlaff. Ellendt.

a. u. s.

gez. Gillet. Buschmann. Benecke.

12) Personal-Chronik.

Im Kreise Dt. Krone ist der Administrator Hugo Schildt zu Marzdorf zum Stellvertreter des Amtsvoirstehers für den Amtsbezirk Marzdorf ernannt.

Im Kreise Rosenberg ist der Gutsbesitzer Neuter in Halbersdorf zum Amtsvoirstehers und der Gutsbesitzer Stoppel in Seeberg zum Stellvertreter des Amtsvoirstehers für den Amtsbezirk Seeberg ernannt.

Im Kreise Thorn ist der Gutsbesitzer Tollik zu Kielbasin zum Amtsvoirstehers für den Amtsbezirk Friedenau ernannt.

Dem Thierarzt Eugen Grunau ist die kommissarische Verwaltung der Kreishierarztstelle des Kreises Flatow mit dem Amtswohnstiz in Flatow übertragen worden.

Die Ortsaufsicht über die neuingerichtete Schule zu Swatno, im Kreise Schwez, ist dem Pfarrer Hüb in Osche übertragen worden.

Erledigte Schulstellen.

Die erste Lehrerstelle an der Volkschule in Miesionskowo, Kreis Strasburg, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Sermond in Strasburg Wpr. zu melden.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Krong, Kreis Tuchel, wird zum 1. Juni d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Dr. Knorr zu Tuchel zu melden.

(Hierzu zwei Extra-Beilagen und der Deffentliche Anzeiger Nr. 21.)

Extra-Beilage
zu dem
Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Auszüge

aus den

entlasteten Jahres-Rechnungen der Provinzial-Verwaltung
der Provinz Westpreußen

für das Rechnungsjahr 1. April 18⁹⁷/₉₈.



1. Rechnungen der Landes-Hauptkasse zu Danzig
pro 1. April 1897/98.

I. Einnahme.

A. Haupt-Fonds.

a. Ordentliche Einnahmen.

	Mt.	Pf.
1. Allgemeine Verwaltung	2 316 923	76
2. Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chausseen	23 874	21
3. Landarmen-Verwaltung	24 598	41
4. Provinzialsteuern	1 196 507	59
5. Insgemein-Verwaltung	85	43
6. Schulden-Verwaltung	—	—
b. Außerordentliche Einnahmen	1 070 000	—

B. Neben-Fonds.

1. Provinzial-Hilfsklassen- und Meliorations-Fonds	2 785 694	63
2. Provinzial-Hilfsklassen- und Meliorations-Reserve-Fonds	31 509	84
3. Pferde-Versicherungs-Fonds	65 845	50
4. Pferde-Versicherungs-Reserve-Fonds	18 804	57
5. Rindvieh-Versicherungs-Fonds	200	—
6. Rindvieh-Versicherungs-Reserve-Fonds	60 602	35
7. Krankenpflege-Fonds für den Regierungsbezirk Danzig	2 209	79
8. Provinzialständischer Stipendien-Fonds	674	41
9. Westpreußischer Feuer-Societäts-Fonds	882 446	31
10. Provinzial-Wittwen- und Waisen-Kasse	112 195	29
11. Kunst und Wissenschaft	42 801	43
Summa	8 634 973	52

	Mt.	Pf.
H. Ausgabe.		
A. Haupt-Fonds.		
a. Ordentliche Ausgaben.		
1. Allgemeine Verwaltung	788 563	01
2. Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chausseen	634 059	80
3. Landarmen-Verwaltung	1 056 551	—
4. Provinzialsteuern	1 551	52
5. Insgemein-Verwaltung	63 969	71
6. Schulden-Verwaltung	540 151	57
b. Außerordentliche Ausgaben	1 112 355	23
B. Neben-Fonds.		
1. Provinzial-Hilfskassen- und Meliorations-Fonds	2 354 158	61
2. Provinzial-Hilfskassen- und Meliorations-Reserve-Fonds	31 298	65
3. Pferde-Versicherungs-Fonds	13 469	18
4. Pferde-Versicherungs-Reserve-Fonds	—	—
5. Rindvieh-Versicherungs-Fonds	200	—
6. Rindvieh-Versicherungs-Reserve-Fonds	200	—
7. Krankenpflege-Fonds für den Regierungsbezirk Danzig	2 183	40
8. Provinzialständischer Stipendien-Fonds	592	20
9. Westpreußischer Feuer-Societäts-Fonds	717 958	16
10. Provinzial-Wittwen- und Waisen-Kasse	110 830	84
11. Kunst und Wissenschaft	40 432	87
Summa	7 468 525	75
Balance.		
Die Einnahmen betragen	8 634 973	Mt. 52 Pf.
Die Ausgaben betragen	7 468 525	" 75 "
Mithin Bestand	1 166 447	Mt. 77 Pf.

2. Rechnung der Provinzial-Irren-Anstalt zu Schweb
pro 1. April 1897/98.

	Mt.	Pf.
I. Einnahme.		
Ordentliche Einnahmen.		
— Zur Notatenerledigung aus 18 ^{96/97}	10	—
1. Vom Grundeigenthum und ökonomischen Nutzungen	11 143	79
2. Kur- und Verpflegungskosten	115 912	63
3. Insgemein	3 982	99
4. Zuschuß aus der Landes-Hauptkasse	106 655	66
Summa	237 705	07
II. Ausgabe.		
Ordentliche Ausgaben.		
1. Abgaben und Lasten	315	—
2. Besoldungen, Remunerationen und Löhne	55 473	87
3. Zu Bureau-Bedürfnissen	2 460	83
4. Zu Bauten und dahin gehörige Ausgaben	15 240	43
5. Zur Beköstigung	104 851	58
6. Zur Ergänzung und Unterhaltung des Inventars	20 860	55
7. Heizung und Beleuchtung	15 063	85
8. Zur Reinigung, sowie zur Unterhaltung der Lagerstellen &c.	10 164	94
9. Aerztliche Bedürfnisse	5 415	43
10. Kirchliche Bedürfnisse	294	50
11. Zur Landwirthschaft und Gartenkultur	1 811	70
12. Zur Unterhaltung von Vieh und Wagen	3 975	24
13. Insgemein	1 777	15
Summa	237 705	07
Balance.		
Die Einnahme beträgt	237 705	Mt. 07 Pf.
Die Ausgabe beträgt	237 705	" 07 "
Balancirt.		

Die Einnahme beträgt 237 705 Mt. 07 Pf.
Die Ausgabe beträgt 237 705 " 07 "

3. Rechnung der Provinzial-Irren-Anstalt zu Neustadt pro 1. April 1897/98.

Mt.	Pf.
32 375	61
145 428	28
2 902	88
100 624	01
281 330	78

I. Ginnahme.

Ordentliche Einnahmen.

1. Vom Grundeigenthum und ökonomischen Nutzungen	32 375	61
2. Kur- und Verpflegungskosten	145 428	28
3. Insgemein	2 902	88
4. Zuschuß aus der Landes-Hauptkasse	100 624	01

II. Ausgabe.

Ordentliche Ausgaben.

1. Abgaben und Lasten	249	07
2. Besoldungen, Remunerationen und Löhne	55 157	31
3. Zu Bureaubedürfnissen	2 421	77
4. Zu Bauten und dahin gehörige Ausgaben	12 799	98
5. Zur Beköstigung	118 386	35
6. Zur Ergänzung und Unterhaltung des Inventars	21 864	93
7. Zur Heizung und Beleuchtung	26 816	71
8. Zur Reinigung und Unterhaltung der Lagerstellen &c.	10 289	84
9. Aerztliche Bedürfnisse	7 316	30
10. Kirchliche Bedürfnisse	212	—
11. Zum Betriebe der Landwirthschaft	22 556	20
12. Insgemein	3 260	32
Summa	281 330	58

Balance.

Die Einnahme beträgt 281 330 Mt. 78 Pf.
Die Ausgabe beträgt 281 330 " 78 "

Balancirt.

4. Rechnung der Provinzial-Irren-Anstalt zu Conradstein pro 1. April 1897/98.

Mt.	Pf.
.	4 765
.	78 614
.	1 153
.	122 898
Summa	207 432
	86
	46
	43
	79
	54

A. Anstalts-Rechnung.

I. Ginnahme.

Ordentliche Einnahmen.

1. Aus Grundeigenthum und ökonomischen Nutzungen	4 765	86
2. Kur- und Verpflegungskosten	78 614	46
3. Insgemein	1 153	43
4. Zuschuß aus der Landes-Hauptkasse	122 898	79

II. Ausgabe.

Ordentliche Ausgaben.

Balance

Die Einnahme beträgt 207 432 Mf. 54 Pf.
Die Ausgabe beträgt 207 432 " 54 "

Balancirt.

B. Rechnung über die mit der Provinzial-Irren-Anstalt Conradstein verbundene Landwirthschaft pro 1. April 1897/98.

I. E i n n a h m e.

	Mt.	Pf.
1. Aus der Acker- und Gartenwirthschaft	19 773	33
2. Aus der Viehhaltung	18 369	51
3. Aus der Jagd	30	—
4. Aus verpachteten Zubehörungen	196	93
5. Insgemein	137	70
Summa	38 507	47

II. A u s g a b e.

1. Abgaben und Lasten	985	58
2. Renten, Schuldzinsen und zur Amortisation des Ankaufs-Kapitals	5 953	90
3. Gebäude- und Inventarien-Versicherung gegen Feuerungsgefahr	—	80
4. Persönliche Ausgaben	9 477	63
5. Zur Ergänzung und Unterhaltung der Baulichkeiten	1 685	13
6. Zur Ergänzung und Unterhaltung des Inventars	1 430	32
7. Für die Acker- und Gartenwirthschaft	3 375	42
8. Für die Viehwirthschaft	10 944	10
9. Insgemein	394	73
Summa	34 247	61

Balance.

Die Einnahme beträgt	38 507	Mt.	47	Pf.
Die Ausgabe beträgt	34 247	"	61	"
Ueberschuss	4 259	Mt.	86	Pf.

5. Rechnung der Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Marienburg
pro 1. April 1897/98.

	Mf.	Pf.
I. Einnahme.		
a. Ordentliche Einnahmen.		
1. Einnahme von Freischülern, Zahlschülern und Pensionären	90	63
2. Unvorhergesehene Einnahmen	23	36
3. Zufluss aus der Landes-Hauptkasse	63 407	—
b. Außerordentliche Einnahme.		
1. Kauffmann'sches Legat	8 123	90
Summa	71 644	89
II. Ausgabe.		
a. Ordentliche Ausgaben.		
1. Besoldungen	33 341	66
2. Andere persönliche Ausgaben	350	—
3. Zu Unterrichtsmitteln	536	60
4. Zu Schulutensilien	77	55
5. Zu Hausgeräthen	97	85
6. Für Heizung und Beleuchtung	1 079	37
7. Baukosten und Abgaben	2 334	01
8. Kost- und Pflegegeld	19 882	56
9. Für Kleidung und Schlafgeräth	4 495	07
10. Für Krankenpflege	255	06
11. Insgemein	1 034	42
b. Außerordentliche Ausgaben.		
1. Kauffmann'sches Legat	8 160	74
Summa	71 644	89
Balance.		
Die Einnahme beträgt	71 644	Mf. 89 Pf.
Die Ausgabe beträgt	71 644	" 89 "
Balancirt.		

Die Einnahme beträgt 71 644 Mf. 89 Pf.
Die Ausgabe beträgt 71 644 " 89 "

Balancirt.

6. Rechnung der Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Schloßhau pro 1. April 1897/98.

	Mt.	Pf.
	—	—
	69	25
	63 544	59
Summa	63 613	84

I. Einnahme.

Ordentliche Einnahmen.

- | |
|--|
| 1. Einnahme von Pensionären, Freischülern und Zahlschülern . |
| 2. Unvorhergesehene Einnahmen |
| 3. Zuschuß aus der Landes-Hauptkasse |

II. Ausgabe.

Ordentliche Ausgaben.

1. Besoldungen	32 630	—
2. Andere persönliche Ausgaben	350	—
3. Zu Unterrichtsmitteln	494	22
4. Zu Schulutensilien	64	95
5. Zu Hausgeräthen	46	10
6. Für Heizung und Beleuchtung	764	09
7. Bankosten und Abgaben	656	07
8. Kost- und Pflegegeld	21 895	03
9. Für Kleidung und Schlafgeräth	5 268	88
10. Für Krankenpflege	357	47
11. Insgemein	1 087	03
Summa	63 613	84

Balance

Die Einnahme beträgt 63 613 Mt. 84 Pf.
Die Ausgabe beträgt 63 613 " 84 "

Balancirt.

7. Rechnung der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Danzig pro 1. April 1897/98.

	Mt.	Pf.
I. E i n n a h m e.		
Ordentliche Einnahmen.		
1. Vom Grundeigenthum	—	—
2. Hebungen von Lehrschülerinnen	6 408	18
3. Zusgemein	83	05
4. Zuschuß aus der Landeshauptkasse	21 778	60
	Summa	
	28 269	83

II. Ausgabe.

Ordentliche Ausgaben.

1. Besoldungen und andere persönliche Ausgaben	7 188	99
2. Zur Bespeisung	11 647	40
3. Zur Reinigung	527	48
4. Zur Heizung und Beleuchtung	3 059	83
5. Zur Beschaffung für die Lehrschülerinnen	1 188	—
6. Baukosten und Abgaben	2 526	19
7. Zur Ergänzung und Unterhaltung des Inventars	1 239	04
8. Insgemein	892	90
Summa	28 269	83

Balance

Die Einnahme beträgt 28 269 Mf. 83 Pf.
Die Ausgabe beträgt 28 269 " 83 "

Balancirt

8. Rechnung der Provinzial-Besserungs- und Landarmen-Anstalt
zu Köniz
pro 1. April 1897/98.

A. Anstalts-Rechnung.

I. G i n n a h m e.

a. Ordentliche Einnahmen.

	Mt.	Pf.
1. Aus Grundeigenthum und ökonomischen Nutzungen	16 053	41
2. Arbeitsverdienst der Häuslinge	54 755	72
3. Erstattete Unterhaltungskosten von vermögenden Häuslingen	8 887	71
4. Zuschuß aus der Landes-Hauptkasse	107 247	27
5. Insgemein	11 667	31
	zusammen	198 611
		42

b. Außerordentliche Einnahmen.

Zu außerordentlichen Ausgaben Zuschuß aus der Landes-Hauptkasse	18 328	66
	Summa	216 940

II. A u s g a b e.

a. Ordentliche Ausgaben.

1. Abgaben und Lasten	648	—
2. Besoldungen, Pensionen und Remunerationen	53 847	07
3. Bureaukosten	3 698	99
4. Zur Unterhaltung der Häuslinge	104 182	98
5. Zur Unterhaltung des Inventars	2 414	01
6. Zur Heizung und Beleuchtung	24 212	18
7. Bau- und Reparaturkosten	5 979	69
8. Zu Kultus- und Unterrichtsbedürfnissen	446	26
9. Insgemein	3 182	24
	zusammen	198 611
		42

b. Außerordentliche Ausgaben.

1. Zur Anlage einer Mühle aus 18 ^{93/94}	2 000	—
2. Zum Umbau eines Kesselhauses und des Schornsteins, sowie zur Beschaffung eines dritten Dampfkessels	12 352	05
3. Zur Errichtung einer Arbeitsbaracke für Schmiede, Schlosser und Klempner	3 976	61
	zusammen	18 328
	Summa	216 940
		08

Balance.

Die Einnahme beträgt	216 940	Mt. 08 Pf.
Die Ausgabe beträgt	216 940	" 08 "
		Balancirt.

— 12 —

B. Rechnung über die mit der Provinzial-Besserungs-Anstalt Könitz verbundene Landwirthschaft und Ziegelei pro 1897/98.

I. Einnahme.

Ordentliche Einnahmen.

a. Guts wirthschaft.

	Mf.	Pf.
1. Aus der Acker- und Gartenwirthschaft	19 703	18
2. Aus der Viehhaltung	66 860	22
3. Aus der Geflügelzucht	414	33
4. Aus der Bienenzucht, Fischerei und Jagd	160	75
5. Insgemein	1 577	26
	zusammen	88 715
		74

b. Ziegelei.

1. Aus dem Verkauf von Fabrikaten	32 720	42
	Summa	145 970
		75

II. Ausgabe.

1. Ordentliche Ausgaben.

a. Guts wirthschaft.

— Restverwaltung zur besseren Wasserversorgung des Gutes Giegel	235	05
1. Abgaben und Lasten	429	09
2. Renten, Schuldzinsen und zur Amortisation des Ankaufskapitals	6 738	—
3. Gebäude- und Inventarien-Versicherung gegen Feuersgefahr	14	60
4. Persönliche Ausgaben	19 272	35
5. Zur Ergänzung und Unterhaltung der Baulichkeiten	2 654	92
6. Zur Ergänzung und Unterhaltung des Inventars	3 573	15
7. Für die Acker- und Gartenwirthschaft	6 830	85
8. Für die Viehwirthschaft	42 176	—
9. Für die Geflügelzucht	52	60
10. Für die Bienenzucht, Fischerei und Jagd	65	25
11. Insgemein	353	31
	zusammen	82 395
		17

b. Ziegelei.

1. Persönliche Ausgaben	9 394	Mf.	46	Pf.
2. Zur Unterhaltung und Ergänzung der Baulichkeiten	1 250	"	12	"
3. Zur Unterhaltung und Ergänzung des Inventars	558	"	36	"
4. Für Brennmaterial	4 990	"	90	"
5. Insgemein	6 793	"	74	"
	zusammen			
			22 987	58

c. Bäckerei.

1. Zu den verschiedenen Ausgaben		Summa	24 534	59
			129 917	34

Balance.

Die Einnahme beträgt	145 970	Mf.	75	Pf.
Die Ausgabe beträgt	129 917	"	34	"
	Ueberschuz	16 053	Mf.	41

C. Rechnung über den Unterstützungs-Fonds der Provinzial-Besserungs-Anstalt zu Konitz pro 1897/98.

	M.	Pf.
I. Einnahme.		
1. Ueberschuss vom Vorjahr	399	37
2. Zur Verstärkung des Reservefonds	100	—
3. Zinsen von belegten Kapitalien	233	46
4. Zur Strafe eingezogene oder nicht abgehobene Arbeitsverdienstantheile	383	26
5. An Geschenken	10	—
6. An Zuschüssen aus dem Arbeitsbetriebsfonds	1 178	87
7. An sonstigen Einnahmen	4	28
Summa	2 309	24

II. Ausgabe.

1. Zur Kapitalisirung	156	68
2. Zur Verstärkung des Reservefonds	100	—
3. Zur Unterstützung entlassener Häuslinge	1 005	34
4. Zur Unterstützung nothleidender Angehöriger von Häuslingen	38	—
5. Zur Weihnachtsfeier der Häuslinge	138	45
6. Zur Gewährung von Kostverbesserungen und Genussmitteln	223	93
7. Zu Beiträgen für Vereine zur Fürsorge Entlassener	83	—
8. Zu sonstigen Ausgaben	55	15
Summa	1 800	55

Balance.

Die Einnahme beträgt	2 309	M.	24	Pf.
Die Ausgabe beträgt	1 800	"	55	"
Bestand	508	M.	69	Pf.

9. Rechnung über das Zwangs-Erziehungs-wesen und die Provinzial-Zwangs-Erziehungs-Anstalt zu Tempelburg pro 1. April 1897/98.

Mt.	Pf.
885	54
81	92
59	46
1 143	79
70 961	61
73 132	32

I. Cinnahmæ.

1. Von Grundeigenthum	885	54
2. Dekonomische Nutzungen	81	92
3. Erlös für gefertigte Waaren	59	46
4. Unvorhergesehene Einnahmen	1 143	79
5. Zuschuß aus der Landes-Hauptklasse	70 961	61

II. Ausgabe.

1. Pflegegeld für die in Privatpflege befindlichen Kinder	17 286	39
2. Besoldungen, Remunerationen und Löhne	19 664	68
3. Pensionen	—	—
4. Zu Unterrichtsmitteln	680	39
5. Zur Unterhaltung der Haus- und Küchengeräthe	946	96
6. Zur Heizung und Beleuchtung	1 969	10
7. Baukosten und Abgaben	3 086	91
8. Bespeisung	20 134	40
9. Für Bekleidung und Schlafgeräth	5 337	95
10. Für Arzt und Arznei	569	36
11. Kur- und Verpflegungskosten	328	55
12. Für Ertheilung des Konfirmanden-Unterrichts	842	50
13. Bureau-Bedürfnisse	830	23
14. Insgemein	1 454	90
Summa	73 132	32

Balance

Die Einnahme beträgt 73 132 Mr 32 Pf

Die Ausgabe beträgt 73 132 „ 32

Balancirt

10. Rechnung der Wilhelm-Augusta-Blinden-Anstalt zu Königsthal
pro 1. April 1897/98.

	M.	Pf.
I. Einnahme.		
Ordentliche Einnahmen.		
— Zur Notaten-Erledigung pro 1896/97	3	70
1. Aus Grundeigenthum und ökonomischen Nutzungen	189	80
2. Pflegegelder von Böglingen	3 654	94
3. Aus dem Handarbeitsbetriebe	43 932	58
4. Zum Besten des weiteren Fortkommens entlassener Böglinge	5 603	70
5. Unvorhergesehene Einnahmen	70	23
6. Zuschuß aus der Landes-Hauptkasse	37 119	94
Summa	90 574	89

II. Ausgabe.

Ordentliche Ausgaben.

— Zur Notaten-Erledigung pro 1896/97	1	—
1. Abgaben und Lasten	63	94
2. Besoldungen, Remunerationen und Löhne	16 051	90
3. Zu Unterrichtsmitteln	798	06
4. Für den Handarbeitsbetrieb	40 367	71
5. Zur Unterhaltung von Haus- und Küchengeräthen	703	53
6. Heizung, Beleuchtung und Reinigung	3 659	35
7. Baukosten und dahin gehörige Ausgaben	3 425	89
8. Bespeisung	11 762	54
9. Bekleidung und Schlafgeräth	4 398	56
10. Arznei-, Kur- und Verpflegungskosten	494	51
11. Bureaubedürfnisse	621	94
12. Zum Besten des weiteren Fortkomniens entlassener Böglinge	5 603	70
13. Insgemein	2 622	26
Summa	90 574	89

Balance.

Die Einnahme beträgt 90 574 Mr. 89 Pf.

Die Ausgabe beträgt 90574 " 89 "

Balancirt.

11. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben für Kunst und Wissenschaft pro 1. April 1897/98.

	Mt.	Pf.
I. E i n n a h m e.		
Ordentliche Einnahmen.		
— Bestand aus dem Vorjahre	2 678	93
1. Zuschuß aus der Landes-Hauptkasse	40 000	—
2. Unvorhergesehene Einnahmen	122	50
	Summa	42 801
		43
II. A u s g a b e.		
Ordentliche Ausgaben.		
— Restausgabe vom Vorjahre	2 678	93
1. Subventionen	6 830	—
2. Persönliche Ausgaben für das Museum	13 082	—
3. Sächliche Ausgaben für das Museum	12 203	78
4. Zur Disposition der Central-Kommission	5 638	16
	Summa	40 432
		87
Balance.		
Die Einnahme beträgt	42 801	Mt. 43 Pf.
Die Ausgabe beträgt	40 432	" 87 "
	Bestand	2 368
		Mt. 56 Pf.

**12. Rechnung über den Westpreußischen Feuer-Societäts-Fonds
pro 1. April 1896/97.**

I. G i n n a h m e.

	M.	Pf.
1. Kosten der Versicherungsschilder	734	50
2. Bestand aus dem Vorjahr	182 333	77
3. Ordentliche Feuer-Societäts-Beiträge	628 504	67
4. Zur Ergänzung des Reservefonds	69 050	82
5. Insgemein	161	17
6. Zur Deckung des Deficits	1 661	38
Summa	882 446	31

II. A u s g a b e.

	M.	Pf.
1. Zu Rest-Brandentschädigungen	159 719	70
2. Besoldungen und sonstige persönliche Ausgaben	51 639	62
3. Sächliche Ausgaben	7 496	68
4. Brand- und Löschschadensvergütungen	435 094	60
5. Prämien für Ermittlung von Brandstiftern &c.	715	50
6. Beihilfen zur Beschaffung von Feuerlöschgeräthschaften &c.	3 606	—
7. Zur Ergänzung des Reservefonds	56 023	52
8. Zu Prozeßkosten	4	68
9. Beiträge an den Verband öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland	511	—
10. Zur Errichtung einer Feuerwehr-Unfallkasse	2 500	—
11. Insgemein	646	86
Summa	717 958	16

Balance.

Die Ginnahme beträgt	882 446	M. 31	Pf.
Die Ausgabe beträgt	717 958	" 16	"
Bestand	164 488	M. 15	Pf.

13. Rechnung für die Provinzial-Wittwen- und Waisenkasse pro 1. April 1897/98.

I. Einnahme.

	Mf.	Pf.
1. Bestand aus dem Vorjahr	865	23
1. Mitgliederbeiträge	40 635	02
2. Zuschüsse	40 635	02
3. Sicherheitsfonds	26 496	88
4. Insgemein	3 563	14
Summa	112 195	29

II. Ausgabe.

1. Wittwen- und Waisengeld	60 724	19
2. Sicherheitsfonds	50 106	65
3. Insgemein	—	—
Summa	110 830	84

Balance.

Die Einnahme beträgt	112 195	Mf. 29	Pf.
Die Ausgabe beträgt	110 830	" 84	"
Bestand	1 364	Mf. 45	Pf.

14. Rechnung der Westpr. landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft
zu Danzig.

pro 1. Januar bis ultimo Dezember 1897.

I. Einnahme.

	Mt.	Pf.
1. Betriebsfonds und nicht angelegter Betrag des Reservefonds	55 777	37
2. Beiträge der Genossenschaftsmitglieder	517 629	84
3. Entnahme aus dem Reservefonds	—	—
4. Strafgelder	257	—
5. Zinsen für zeitweise zuisbar angelegte Bestände	20	05
6. Insgemein	7 954	68
7. Kapitalfonds	6 430	—
Summa	588 068	94

II. Ausgabe.

	Mt.	Pf.
1. Entschädigungen für Unfälle	401 700	12
2. Schiedsgerichtskosten	18 275	57
3. Unfallverhütungskosten	2 430	78
4. Allgemeine Verwaltungskosten	42 909	41
5. Verwaltungskosten der Sektionen	60 571	—
6. Einlagen in den Kapitalfonds	—	—
Summa	525 886	88

Balance.

Die Einnahme beträgt	588 068	Mt.	94	Pf.
Die Ausgabe beträgt	525 886	"	88	"
Bestand	62 182	Mt.	06	Pf.

Extra-Beilage
zu dem
Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Haupt-Voranschlag

der

**Verwaltung des Provinzial-Verbandes
von Westpreußen**

zum Rechnungsjahre 1. April 1899/1900.



Kap.	Titel.	G i n n a h m e.	Betrag für 1. April 1899/1900. Mf. Pf.
		A. Haupt-Fonds.	
1		I. Laufende Einnahmen.	
		Vorhandene Bestände.	
1	Ueberschuss aus dem Jahre 18 ^{97/98}	138 447	94
2	Reservirte Beträge zur Deckung der Restausgaben	—	—
		Summa Kapital 1	138 447
			94
2		Aus der Staatskasse.	
1	Jahresrenten auf Grund des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 und der Königlichen Verordnung vom 12. September 1877	1 811 101	—
2	Zuschuß auf Grund des § 12 Gesetzes, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder zur Zwangserziehung vom 13. März 1878	44 391	80
3	Zuschuß für die kunstgewerbliche Sammlung des Provinzial-Museums	500	—
4	Zuschuß zu Landesmeliorationen	40 000	—
		Summa Kapitel 2	1 895 992
			80
3		Zinsen.	
1	Depositazinsen von zeitweise disponiblen Kassenbeständen	—	—
		Summa Kapitel 3 für sich.	—
4		Aus der Chaussee-Bewaltung.	
1	Beiträge von den Kreisen für die Verwaltung der Kreischausseen durch die von der Provinzial-Bewaltung angestellten und besoldeten Provinzial-Baumeamten	2 400	—
2	Mieten und Pachten von Chausseegrundstücken (mit Ausnahme der Summen zu Titel 3 und 4 dieses Kapitels)	109	50
3	Aus der Verpachtung der Grasnutzung auf den Böschungen und in den Gräben der Chausseen, sowie aus dem Ertrage der Weidenpflanzungen an letzteren	4 500	—
4	Erlös aus der Obstnutzung an den Chausseen, Chausseeabbaum, Grabenerde, Abfallholz, alte Baumaterialien, Geräthe und sonstige Einnahmen	4 100	—
		Seite	11 109
			50

Kap.	Titel.	G i n n a h m e.	Betrag für 1. April 1899/1900. M ^t . P ^f .
4	5	Nente für die Benützung der Provinzial-Chausseen durch die Danziger Straßeneisenbahn-Gesellschaft von der Allgemeinen Elektricitäts- Gesellschaft in Berlin	Uebertrag 11 109 50 6 900 — <u>Summa Kapitel 4</u> 18 009 50
5		Aus der Landarmen-Verwaltung.	
1		Zurückstattete Landarmen-Unterstützungen, Kur= rc. Kosten	2 800 —
2		Von den Ortsarmenverbänden mit Beihilfe der Kreise zu erstattende Pflegekosten für armenrechtlich hilfsbedürftige Idioten und Epileptische	25 200 —
3		Zinsen von vorhandenen Kapitalien	85 — <u>Summa Kapitel 5</u> 28 085 —
6	1	Geschäftsgewinn der Westpreußischen Provinzial-Hilfskasse	76 000 —
		<u>Summa Kapitel 6 für sich.</u>	
7		Beiträge zur Besteitung der Verwaltungskosten aus anderen Fonds.	
1		Aus dem Pferdeversicherungs-Fonds	1 200 —
2		Aus dem Rindviehversicherungs-Fonds	200 —
3		Aus dem Westpreußischen Feuersocietäts-Fonds	5 952 —
4		Aus dem Westpreußischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschafts- Fonds	4 400 —
5		Von der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt der Provinz Westpreußen zurückzuerstattende Bezüge der Vorstandsbeamten, des Hilfsarbeiters und des an diese Anstalt abgegebenen Bureau-Beamten	16 037 32
6		Zur Durchführung des Normalbesoldungsplans	— —
		<u>Summa Kapitel 7</u> 27 789 32	
8		Provinzial-Steuern.	
1		Beiträge der Kreise nach §§ 106 und 107 der Provinzial-Ordnung 19 % von 6 439 667,13 M ^t . direkten Staats-Steuern Fällig in zwei gleichen Raten, zum 1. Juli und 1. Dezember 1899	1 223 536 75
2		Nachzahlungen an Provinzial-Steuern aus Vorjahren	55 000 —
		<u>Summa Kapitel 8</u> 1 278 536 75	

Kap.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1. April 1899/1900. Mf. Pf.
9		Iusgemein.	
1	Unvorhergesehene Einnahmen und zur Abrundung	1 790	99
	Summa Kapitel 9 für sich.		
10		II. Außerordentliche Einnahmen.	
1	Unvorhergesehene außerordentliche Einnahmen	100	—
2	Aus der Westpreußischen Provinzial-Hilfskasse zur Abstözung von Chaussee-Neubau-Prämien gegen Verzinsung und Amortisation zu entnehmen	600 000	—
3	Aus der Westpreußischen Provinzial-Hilfskasse zur Durchführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 — insbesondere zur Be- streitung der Kosten des Baues der 3. Provinzial-Irren-Au- stalt in Conradstein — gegen Verzinsung und Amortisation zu entnehmen	200 000	—
	Summa Kapitel 10	800 100	—

G i n n a h m e.

Betrag
für 1. April
1899/1900.
Mt. Pf.

B. Neben-Fonds.

11	1—5	Provinzial-Hilfskassen- und Meliorations-Fonds	3 160 700	—
12	1—3	Reserve-Fonds des Provinzial-Hilfskassen- und Meliorations-Fonds	39 618	61
13	1—2	Pferde-Versicherungs-Fonds	60 800	—
14	1—3	Pferde-Versicherungs-Reserve-Fonds	25 800	—
15	1	Kindviehversicherungs-Fonds	64 541	69
16	1—3	Kindviehversicherungs-Reserve-Fonds	64 541	69
17	1—3	Krankenpflege-Fonds für den Regierungs-Bezirk Danzig	1 482	50
18	1—3	Provinzialständischer Stipendienfonds	563	21
19	1	Westpreußischer Feuer-Societäts-Fonds	681 700	—
20	1	Westpreußische Provinzial-Wittwen- und Waisen-Kasse	117 500	—

E i n n a h m e.

Betrag
für 1. April
1899/1900.
Dfl. Pf.

Wiederholung der Einnahmen.

A. Haupt-Fonds.

I. Laufende Einnahmen.

1	Vorhandene Bestände	138 447	94
2	Aus der Staatskasse	1 895 992	80
3	Zinsen	—	—
4	Aus der Chaussee-Berwaltung	18 009	50
5	Aus der Landarmen-Berwaltung	28 085	—
6	Geschäftsgewinn der Westpreußischen Provinzial-Hilfskasse	76 000	—
7	Beiträge zur Besteitung der Berwaltungskosten aus anderen Fonds	27 789	32
8	Provinzial-Steuern	1 278 536	75
9	Insgemein	1 790	99
	Summa I. Laufende Einnahmen	3 464 652	30

10	II. Außerordentliche Einnahmen	800 100	—
	Summa A. Haupt-Fonds	4 264 752	30

B. Neben-Fonds.

11	Provinzial-Hilfsklassen- und Meliorations-Fonds	3 160 700	—
12	Reserve-Fonds des Provinzial-Hilfsklassen- und Meliorations-Fonds	39 618	61
13	Pferdeversicherungs-Fonds	60 800	—
14	Pferdeversicherungs-Reserve-Fonds	25 800	—
15	Kindviehversicherungs-Fonds	64 541	69
16	Kindviehversicherungs-Reserve-Fonds	64 541	69
17	Krankenpflege-Fonds für den Regierungsbezirk Danzig	1 482	50
18	Provinzialständischer Stipendien-Fonds	563	21
19	Westpreußischer Feuersocietäts-Fonds	681 700	—
20	Westpreußische Provinzial-Witwen- und Waisen-Kasse	117 500	—
	Summa B. Neben-Fonds	4 217 247	70

Hierzu:	Summa A. Haupt-Fonds	4 264 752	30
	Summa totalis	8 482 000	—

Ausgabe.

Betrag
für 1. April
1899/1900.
Mr. Pf.

A. Haupt-Fonds.

I. Laufende Ausgaben.

Kap.	Titel.			
1				
1	Kosten der allgemeinen Verwaltung.			
1	Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Provinzial-Landtages, der Provinzial-Landtags-Kommissionen und der Kommissarien des Provinzial-Landtages	7 200	—	
2	Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Provinzial-Ausschusses, der Provinzial-Kommissionen und der Kommissarien des Pro- vinzial-Ausschusses	5 200	—	
3	Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Provinzial-Raths	500	—	
4	Gehälter der oberen Beamten	45 060	—	
5	Gehalt des Landes-Assessors bei der Alters- und Invaliditäts- Versicherungs-Anstalt	4 000	—	
6	Gehälter der Bureau- und Kassenbeamten	60 450	—	
7	Gehälter der Unterbeamten	5 100	—	
8	Wohnungsgeldzuschüsse	14 052	—	
9	Anderweite persönliche Ausgaben	9 800	—	
10	Sächliche Kosten der Centralverwaltung	45 425	—	
11	Pensionen und Unterstützungen an Provinzial-Beamte und deren Hinterbliebene	35 000	—	
12	Reglementsähnlicher Zuschuß für die Wittwen- und Waisenkasse des Westpreußischen Provinzial-Verbandes	14 512	98	
13	Zuschüsse zum Wittwen- und Waisengeld an Hinterbliebene von Provinzial-Beamten in Folge Erhöhung des Minimalsatzes ..	694	73	
14	Zur Renumeration von Beamten, sowie zur Unterstützung derselben und ihrer Hinterbliebenen zur Disposition des Provinzial- Ausschusses	2 500	—	
15	Beiträge für die bei der Centralverwaltung beschäftigten, nach den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 der Versicherungs- pflicht unterliegenden Personen	100	—	
	<u>Summa Kapitel 1</u>	<u>249 594</u>	<u>71</u>	
2				
1	Landes-Meliorationen und landwirthschaftliche Lehranstalten.			
1	Dem Westpreußischen Fischerei-Verein zur Hebung der Fischzucht und des Fischerei-Wesens	2 000	—	
2	Dem Central-Verein Westpreußischer Landwirthe resp. dessen Rechts- nachfolger zur Unterhaltung einer Versuchsstation	4 691	—	
3	Zuschuß für die Ackerbauschule in Zelenin, Kreises Berent	2 500	—	
	Seite	9 191		

Ausgabe.

Kap.	Titel.		Betrag	Mt.	Pf.
			für 1. April 1899/1900.		
2	4	Subvention für die Landwirthschaftsschule in Marienburg	Uebertrag	9 191	—
	5	Zur Subventionirung von landwirthschaftlichen Winterschulen		4 500	—
	6	Zu Beihilfen für Landesmeliorationen zur Verfügung des Provinzial-Ausschusses		6 400	—
	7	Zu Beihilfen für genossenschaftliche Unternehmungen und für kleinere Grundbesitzer zur Ausführung von Meliorationen unter jedesmaliger Zustimmung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten		40 000	—
	8	An den Centralverein Westpreußischer Landwirthe resp. dessen Rechtsnachfolger zur Verstärkung der in den Staats-Haushalts-Etat pro 18 ⁹⁸ /99 zur Förderung der Landwirtschaft in den östlichen Provinzen eingestellten Mittel und zwar zur Einführung Ostpreußischer Stutfüllen		64 000	—
	9	Zuschuß zur Beschleunigung der geologisch-agronomischen Kartirung der Provinz Westpreußen		10 000	—
			<u>Summa Kapitel 2</u>	138 591	—
3					
			Wegebau.		
	1	Zur Unterstützung des Gemeindewegebaues		190 000	—
			<u>Summa Kapitel 3 für sich.</u>		
4	1	Bau von Kleinbahnen		46 000	—
			<u>Summa Kapitel 4 für sich.</u>		
5					
			Für die Provinzial-Chausseen.		
	1	Gehälter für die Provinzial-Bau-Beamten		22 200	—
	2	Dienstaufwands-Entschädigungen für die Provinzial-Baubeamten		19 866	—
	3	Wohnungsgeldzuschuß für die Provinzial-Baubeamten		2 154	—
	4	Befoldungs-Anteile an die Kreise für die vertragsmäßig übernommene obere Beaufsichtigung der Provinzial-Chausseen durch die Kreisbaubeamten		4 955	53
	5	Zu Reisekosten-Entschädigungen und anderweitigen sächlichen Kosten		5 000	—
	6	Befoldungen der Chaussee-Ausseher		53 460	—
	7	Mietentschädigungen für diejenigen Chaussee-Ausseher, welche Dienstwohnungen nicht inne haben		2 388	—
	8	Zu Belohnungen und Unterstützungen an Chaussee-Ausseher, Chaussee-Arbeiter, deren Familien und Hinterbliebenen		2 000	—
	9	Zu Unfallentschädigungen für Chaussee-Arbeiter		2 000	—
	10	Zu Krankenversicherungsbeiträgen für Chaussee-Arbeiter		5 500	—
			<u>Seite</u>	119 523	53

Kap.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1899/1900. mt. Pf.
5	11	Beiträge für die bei den Provinzial-Chausseen beschäftigten, nach den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 der Versicherungspflicht unterliegenden Arbeiter	119 523 53
	12	Stellvertretungs-, Versetzungs- und Umzugskosten	2 500 —
	13	Zur Ausbildung von Chaussee-Aufseher-Aspiranten	1 000 —
	14	Tantième, Reise- und Portokosten für die Rendanten der Specialbaukassen	2 300 —
	15	Unterhaltung der Provinzial-Chausseen	3 200 —
		Summa Kapitel 5	544 510 —
		Summa Kapitel 5	673 033 53
6		Landarmen- und Korrigendenwesen.	
	1	Zuschuß für die Provinzial-Irren-Anstalt Schweiß	115 500 —
	2	Zuschuß für die Provinzial-Irren-Anstalt Neustadt	125 000 —
	3	Zuschuß für die Provinzial-Irren-Anstalt Conradstein	181 800 —
	4	Zuschuß für die Provinzial-Taubstummen-Anstalt Marienburg	70 150 —
	5	Zuschuß für die Provinzial-Taubstummen-Anstalt Schlochau	70 050 —
	6	Zuschuß für die Provinzial-Besserungs- u. Landarmen-Anstalt Konitz	118 130 —
	7	Zuschuß für die Wilhelm-Augusta-Blinden-Anstalt Königsthal	40 450 —
	8	Zuschuß für die Idioten-Anstalt Rastenburg	10 800 —
	9	Zuschuß für die Heil- und Pflege-Anstalt für Epileptische in Carls- hof bei Rastenburg	35 000 —
	10	Zur Erhaltung und Unterhaltung bestehender und noch zu errichtender Privat-Taubstummen-Anstalten, sowie zur größeren Förderung des Taubstummenwesens überhaupt	6 000 —
	11	Unterstützungen der Landarmen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung	365 000 —
	12	Beihilfen für unvermögende Ortsarmen-Verbände	7 000 —
		Summa Kapitel 6	1 144 880 —
7		Kosten der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt.	
	1	An Zuschuß	22 200 —
		Summa Kapitel 7 für sich.	
8		Zur Unterbringung verwahrloster Kinder zur Zwangserziehung.	
	1	An Zuschuß	86 000 —
		Summa Kapitel 8 für sich.	
9		Zuschüsse zu speziellen Staats- oder Kreiszwecken.	
	1	Zur Durchführung der Kreisordnung	170 761 —
		Summa Kapitel 9 für sich.	

Kap.	Titel.	A u s g a b e .	Betrag für 1. April 1899/1900. Mf. Pf.
10		Z u s c h ü s s e a n W o h l t h ä t i g k e i t s a n s t a l t e n .	
1	An das St. Jacobs-Hospital in Thorn	2 000	—
	Summa Kapitel 10 für sich.		
11		Z u r F ö r d e r u n g v o n K u n s t u n d W i s s e n s c h a f t .	
1	Nach dem Special-Boranschlag	40 000	—
	Summa Kapitel 11 für sich.		
12		V e r z i n s u n g u n d T i l g u n g v o n S c h u l d e n .	
1	Zur Tilgung der aus der Provinzial-Hilfskasse entnommenen Beträge	189 321	34
2	Zinsen für die aus der Provinzial-Hilfskasse entnommenen, noch nicht getilgten Beträge	455 040	92
	Summa Kapitel 12	644 362	26
13	1 Rückzahlung von Provinzial-Steuern aus Vorjahren . . .	3 000	—
	Summa Kapitel 13 für sich.		
14		I n s g e m e i n .	
1	Zu unvorhergesehenen Ausgaben zur Disposition des Provinzial- Ausschusses	33 300	—
2	Insgemein und zur Abrundung des Boranschlags	1 029	80
	Summa Kapitel 14	34 329	80
15		A u ß e r o r d e n t l i c h e A u s g a b e n .	
1	Zu Prämien an die Kreise für bereits prämierte Kreishaussee-Neu- bauten und Kosten für antheilige Abwicklung der alten Ver- pflichtungen der vormaligen Provinz Preußen	600 000	—
2	Zur Durchführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 insbesondere zur Bestreitung der Kosten des Baues der 3. Provinzial- Irren-Anstalt in Conradstein	200 000	—
3	Behufs Ansammlung eines Fonds zur Errichtung eines Denkmals Kaiser Wilhelms I.	20 000	—
	Summa Kapitel 15	820 000	—

Ausgabe.

Betrag
für 1. April
1899/1900.
Mr.
Pf.

B. Neben-Fonds.

16	1—7	Provinzial-Hilfskassen- und Meliorations-Fonds	3 160 700	—
17	1	Reserve-Fonds des Provinzial-Hilfskassen- und Meliorations-Fonds	39 618	61
18	1—4	Pferde-Versicherungs-Fonds	60 800	—
19	1	Pferde-Versicherungs-Reserve-Fonds	25 800	—
20	1—4	Rindviehversicherungs-Fonds	64 541	69
21	1	Rindviehversicherungs-Reserve-Fonds	64 541	69
22	1—2	Krankenpflege-Fonds für den Regierungsbezirk Danzig	1 482	50
23	1—2	Provinzialständischer Stipendienfonds	563	21
24	1	Westpreußischer Feuer-Societäts-Fonds	681 700	—
25	1	Westpreußische Provinzial-Wittwen- und Waisen-Kasse	117 500	—

Ausgabe.

Betrag
für 1. April
1899/1900.
Mf. Pf.

Wiederholung der Ausgaben.

A. Haupt-Fonds.

I. Laufende Ausgaben.

1	—	Kosten der allgemeinen Verwaltung	249 594	71
2	—	Landes-Meliorationen und landwirthschaftliche Lehraufstalten	138 591	—
3	—	Wegebau	190 000	—
4	—	Bau von Kleinbahnen	46 000	—
5	—	Für die Provinzial-Chausseen	673 033	53
6	—	Landarmen- und Korrigendenwesen	1 144 880	—
7	—	Kosten der Provinzial-Hebammen-Lehraufstalt	22 200	—
8	—	Zur Unterbringung verwahrloster Kinder zur Zwangserziehung	86 000	—
9	—	Zuschüsse zu speziellen Staats- oder Kreiszwecken	170 761	—
10	—	Zuschüsse an Wohlthätigkeits-Anstalten	2 000	—
11	—	Zur Förderung von Kunst und Wissenschaft	40 000	—
12	—	Verzinsung und Tilgung von Schulden	644 362	26
13	—	Rückzahlung von Provinzial-Sternen aus Vorjahren	3 000	—
14	—	Zusgemein	34 329	80
		Summa I. Laufende Ausgaben	3 444 752	30
15	—	II. Außerordentliche Ausgaben	820 000	—
		Summa A. Haupt-Fonds	4 264 752	30

B. Neben-Fonds.

16	—	Provinzial-Hilfsklassen- und Meliorations-Fonds	3 160 700	—
17	—	Reserve-Fonds des Provinzial-Hilfsklassen- und Meliorations-Fonds	39 618	61
18	—	Pferde-Versicherungs-Fonds	60 800	—
19	—	Pferde-Versicherungs-Reserve-Fonds	25 800	—
20	—	Kindvieh-Versicherungs-Fonds	64 541	69
21	—	Kindvieh-Versicherungs-Reserve-Fonds	64 541	69
22	—	Krankenpflege-Fonds für den Regierungsbezirk Danzig	1 482	50
23	—	Provinzialständischer Stipendien-Fonds	563	21
24	—	Westpreußischer Feuer-Societäts-Fonds	681 700	—
25	—	Westpreußische Provinzial-Wittwen- und Waisenkasse	117 500	—
		Summa B. Neben-Fonds	4 217 247	70

Hierzu:	Summa A. Haupt-Fonds	4 264 752	30
	Summa totalis	8 482 000	—

Gehluß des Voranschlags.

Einnahme.

A. Haupt-Bonds.

a. Laufende Einnahmen	3 464 652	Mt. 30 Pf.
b. Außerordentliche Einnahmen	800 100	" — "

B. Neben-Bonds 4 217 247 " 70 " 8 482 000 Mt.

Ausgabe.

A. Haupt-Bonds.

a. Laufende Ausgaben	3 444 752	Mt. 30 Pf.
b. Außerordentliche Ausgaben	820 000	" — "

B. Neben-Bonds 4 217 247 " 70 " 8 482 000 Mt.

Balancirt.

